

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66a Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91 „Gebiet südlich der Schäuflinstraße zwischen der Augsburgsberger Straße und der Oskar-Mayer-Straße“

3. Bebauungsplan Nr. 105 „Schwallmühlstraße; Bahnlinie Pleinfeld und Langwiesengraben“

4. Dorferneuerung Schmähingen II - Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Beteiligung der Öffentlichkeit - Planentwurf -

5. Jahresschlusskonzert der Knabenkapelle

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66a Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen, Sachgebiet 33 - Bauverwaltung, erteilt mit Bescheid vom 21.11.2022 (Pl. Nr. 2022/075) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die „Sanierung des ehemaligen Festmarktes für Wohnnutzung“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 560/0, Ankergasse 4, der Gemarkung Nördlingen

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 08.11.2022 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg;

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Stadtbauamt, Sachgebiet Bauverwaltung und Bauordnung mit Vergabewesen (Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zimmer 203, II. Stock) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171 oder 09081/84-271). Nördlingen, den 21.11.2022

STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91 „Gebiet südlich der Schäuflinstraße zwischen der Augsburgsberger Straße und der Oskar-Mayer-Straße“ 7. Teiländerung

1. Öffentliche Bekanntmachung des Abwägungs- und Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) sowie Bekanntmachung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

In seiner Sitzung am 26.04.2022 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Gebiet südlich der Schäuflinstraße zwischen der Augsburgsberger Straße und der Oskar-Mayer-Straße“ in Nördlingen beschlossen.

Der Geltungsbereich des ca. 1,16 ha (ca. 11.590 m²) umfassenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet die Flurnummer 3206/1, Gem. Nördlingen. Lediglich ein Teilbereich von ca. 160 m² im Norden ist hiervon ausgenommen, da dieser bereits im Rahmen der 5. Teiländerung überplant wurde. Zudem wurden Teilbereiche der Flurnummern 3215/1 und 3129, beide Gem. Nördlingen, mit einbezogen, auf denen sich ein Gehweg im Bestand befindet der im Rahmen der Planung künftig auf eine durchgängig einheitliche Breite angepasst werden soll.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 09.05.2022 bis einschließlich 10.06.2022 durchgeführt.

Die Würdigung und Abwägung der aufgrund der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen fand in der Sitzung des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses am 22.11.2022 statt. Die veranlassten Änderungen sind im Bebauungsplanentwurf vom 22.11.2022 und der Begründung gleichen Datums eingearbeitet.

Das vorhabenbezogene Bebauungsplanänderungsverfahren wird nach § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung, ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind nicht erforderlich.

Um die im rechtlichen Sinne ordnungsgemäße Erschließung der Gebäude sicherzustellen, bedarf es einer Änderung der privaten Straßenverkehrsfläche in eine öffentliche Straßenverkehrsfläche. Da es sich hierbei um einen Grundzug der Planung handelt, ist eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich.

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 den Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 22.11.2022 samt Begründung gleichen Datums gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforderliche Verfahren durchzuführen und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB durchzuführen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor und sind Teil der öffentlichen Auslegung:

• **Untersuchung der schalltechnischen Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 91 „Gebiet südlich der Schäuflinstraße zwischen der Augsburgsberger Straße und der Oskar-Mayer-Straße“, 7. Teiländerung (BEKON Lärmschutz und Akustik GmbH, Augsburg, vom 12.04.2022).** Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des östlich gelegenen Gewerbegebietes, einer westlich gelegenen Fläche (mögliche Nutzungen: Fahrrad-Verkehrübungsplatz /

Sportplatz) sowie westlich gelegenen Hallenbades. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob durch die zulässigen Nutzungen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verursacht werden und die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfüllt werden.

Weitere wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 22.11.2022 samt Begründung gleichen Datums hängen in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15, II. Stock, linker Flur, erneut zur Einsicht öffentlich aus. Der Auswahzeitraum wird um eine Woche verlängert, da sich die Weihnachtsferien innerhalb des Auswahzeitraumes befinden. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur noch zu den geänderten Teilen (Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche) abgegeben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplan-verfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Skizze (Nr. 91) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 23.11.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Bebauungsplan Nr. 105 „Schwallmühlstraße; Bahnlinie Pleinfeld und Langwiesengraben“ 4. Änderung, Stadt Nördlingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91 "Gebiet südlich der Schäuflinstraße zwischen der Augsburgsberger Straße und der Oskar-Mayer-Straße" 7. Teiländerung (ehem. Strenesse-Gelände, 2. Bauabschnitt), Nördlingen



Bebauungsplan Nr. 105 "Schwallmühlstraße; Bahnlinie Pleinfeld und Langwiesengraben" - 4. Änderung



- Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 22.11.2022 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Schwallmühlstraße, Bahnlinie Pleinfeld und Langwiesengraben“, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Umfang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst im Einzelnen die Grundstücke mit den folgenden Flurnummern der Gemarkung Nördlingen: 1414, 1414/3, 1414/5, 1414/6, 1414/7, 1414/8, 1414/9, 1451 sowie Teilflächen der Flurnummer 1413/2, 1442 und 1443. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,7 ha.

Anlass für die Bebauungsplanänderung ist die Nachfolgenutzung eines ehemaligen Industriebetriebes an der Glashütter Straße. Um die geplanten Vorhaben bauplanungsrechtlich zu ermöglichen, bedarf es einer Änderung der Art der baulichen Nutzung. Das Plangebiet soll in ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO und ein Urbanes Gebiet gemäß § 6 a BauNVO unterteilt werden. Die geplante Umnutzung der Industriebrache ist aus Gründen der Innenentwicklung zu begrüßen.

Der Bebauungsplan wird Standardverfahren geändert.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Schwallmühlstraße, Bahnlinie Pleinfeld und Langwiesengraben“ ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen als Industriegebiet dargestellt. Die vorliegende Änderung

des Bebauungsplanes ist folglich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entwickelt. Daher wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan benötigt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Im weiteren Verlauf wird nun ein Entwurf für die 4. Änderung des Bebauungsplanes sowie die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, samt der dazugehörigen Festsetzungen und textlichen Begründungen mit Umweltbericht und Fachgutachten erstellt. Der entsprechende Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird dann zu gegebener Zeit erneut im Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen gefasst und über eine Amtsblattveröffentlichung bekannt gegeben.

Die Skizze (Nr. 105) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 23.11.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

**4. Dorferneuerung Schmähingen II
Große Kreisstadt Nördlingen, Landkreis Donau-Ries**

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Beteiligung der Öffentlichkeit - Planentwurf - Bekanntgabe

Die Teilnehmergeinschaft Schmähingen II hat in dem Verfahren Dorferneuerung Schmähingen II den Entwurf des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG erarbeitet.

Die diesbezügliche Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft sowie der Planentwurf, bestehend aus der Karte zum Plan und dem Textteil (Erläuterungsbericht, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis), liegen zur Einsichtnahme für alle Interessierten in der Zeit vom 01.12.2022 mit 15.12.2022 in der Verwaltung der Stadt Nördlingen, Marktplatz 1, 86720 Nördlingen, nieder und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Krumbach (Schwaben),
15.11.2022
Gez. Ernst Fischer
Baurat

5. Jahresschlusskonzert der Knabenkapelle

Die Knabenkapelle Nördlingen

lädt am Samstag, 17. Dezember 2022, um 19:30 Uhr, zu ihrem traditionellen Jahresschlusskonzert in die Hermann-Keßler-Halle ein.

Die Buben unter Leitung von Stadtkapellmeister Oliver Körner bieten wieder einen bunten Ausschnitt ihres musikalischen Könnens.

Karten gibt es ab 1. Dezember 2022 in der Tourist-Information der Stadt Nördlingen, Telefon

09081 84-116, oder an der Abendkasse.

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Ries

Mitgliedergemeinden: Alerheim · Amerdingen · Deiningen · Ederheim · Forheim · Hohenaltheim · Mönchsdeggingen · Reimlingen · Wechingen.
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Ries · Beuthener Straße 6 · Nördlingen ·
Telefon: 09081/2 59 40.
Druck: Rieser Nachrichten.
Erscheint nach Bedarf.

**Gemeinde Alerheim
Amtliche Bekanntmachung
Aufstellung der Einbezugssatzung „Appetshofener Straße“ der Gemeinde Alerheim, Gemarkung Alerheim;**

Bekanntmachung und Eintritt der Rechtskraft nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Die Gemeinde Alerheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.11.2022 die Einbezugssatzung für das Gebiet „Appetshofener Straße“, Gemarkung Alerheim, in der Fassung vom 15.11.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbezugssatzung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einbezugssatzung mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Str. 6, 86720 Nördlingen (Zi.-Nr. 13) sowie bei der Gemeinde Alerheim während den üblichen Dienstzeiten aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbezugssatzung und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Alerheim, den 25.11.2022
Joas, 1. Bürgermeister